

TELEPFLEGE – EIN WEITERER WESENTLICHER SCHRITT DER PFLEGE IN DIE DIGITALISIERUNG

Schritt für Schritt treibt das BMG die Digitalisierung der Pflege voran und ist dabei bestrebt, die Pflege zum gleichrangigen Kommunikationspartner in der Telematikinfrastruktur zu machen. Wenn auch die Telepflege sich zunächst noch nicht der TI bedienen wird, so ist deren Erprobung jedoch ein weiterer Meilenstein auf dem Weg der Pflege dorthin.

Mit dem Modellprogramm gem. § 125a SGB XI zur Erprobung der Telepflege geht das BMG den nächsten Schritt in der Digitalisierung der Pflege. Dabei sollen nicht nur „Leuchttürme“ geschaffen werden, sondern auf breiter Basis Erfahrungen gesammelt und für die Ausgestaltung zukünftiger Regelangebote aufbereitet werden.

NUTZENSTIFTENDE UND NUTZERZENTRIERTE PROZESSE

Auch wenn sich die eine oder andere Fragen stellen wird, wie man denn Pflege, eine sehr personenbezogene Dienstleistung, online erbringen kann, so werden einem bei genauerer Betrachtung der gesamten Pflege-Prozessketten eine Vielzahl von Kontakten einfallen, bei denen die Kommunikationspartner nicht unbedingt am gleichen Ort sein können oder müssen – vielleicht noch nicht einmal zur gleichen Zeit kommunizieren können oder müssen – die Übertragung von Bildinformationen aber die Güte der Kommunikation erheblich steigert.

Betrachtet man z. B. die Kommunikation zwischen Pflegepersonal und Pflegebedürftigen, so können in Situationen wie der Anleitung beim Waschen oder bei der Nahrungsaufnahme die Ressourcen des zu Pflegenden genutzt und die eigenen geschont werden. Mit Online-Anleitungen zur Mobilisierung und Fortbewegung kann beispielsweise eine Sturzprävention betrieben werden. Und mit sozialem Austausch sowie der Organisation des Alltags von Pflegebedürftigen werden Möglichkeiten von sozialer Teilha-

be geschaffen. Über Telepflege-Lösungen könnte das Pflegepersonal des Weiteren informell Pflegende anleiten und in der körperbezogenen Versorgung ausbilden, in Fragen der pflegerischen Versorgung beraten oder auch Unterstützung und Entlastung in kritischen Pflegesituationen oder bei Notfällen bieten. Damit werden die informell pflegenden Personen gestärkt und fühlen sich bei den eigenen Handlungen sicherer. Aber auch das Pflegepersonal untereinander würde von den neuen Kommunikationsmöglichkeiten profitieren. So könnte man sich mit virtuellen Teamsitzungen lange Anfahrtswege ins Büro sparen, sich über den aktuellen Zustand von pflegebedürftigen Personen und insbesondere in speziellen Pflegesituationen oder bei speziellen Pflegephänomenen austauschen und damit die eigene Fachlichkeit kontinuierlich weiterentwickeln. Videolösungen könnten zu einer arbeitsteiligeren Organisation durch die Möglichkeit der Anleitung und Ausbildung von Pflegehelfer:innen durch Fachkräfte beitragen.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TELEPFLEGE

Da der Telematikinfrastruktur-Messenger (TIM) derzeit noch nicht so weit in seiner Spezifizierung vorangeschritten ist und damit noch nicht für die Online-Kommunikation in der Pflege vorgesehen ist, setzt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) als ausschreibende Institution des Modellprogramms auf zertifizierte Videodienstanbieter nach § 365 Abs. 1 SGB V, die bereits heute



FINSOZ e.V. –
Fachverband Informationstechnologie in
Sozialwirtschaft und Sozialverwaltung
Mandelstraße 16, 10409 Berlin
Tel.: +49-(0)30-42084-512
E-Mail: info@finsoz.de
www.finsoz.de

für die Kommunikation unter Medizern und Therapeuten genutzt werden. Insofern stehen den Pflegeeinrichtungen markterprobte Videolösungs-Anbieter zur Verfügung. FINSOZ steht mit diesen auch bereits in Kontakt und führt Gespräche zu den spezifischen Anforderungen der Pflege. In gleicher Weise werden wir auf die Pflegesoft-Anbieter zugehen, in wie weit eine Integration der Lösungen der Videodienstanbieter in die Pflegesoft-Anbieter denkbar ist.

Unabhängig von dem Modellprogramm nach § 125a SGB XI sind Videolösungen für Pflegeeinrichtungen aber auch für die Pflegeberatung per Videokonferenz interessant, die ja zur Erprobung bereits länger im Gesetz (§ 37 in Verbindung mit § 7a SGB XI) verankert ist.



Prof. Dr. Dietmar Wolff
Vorstandsmitglied
FINSOZ e.V.